

Buchführung.

Von Dr. jur. W. Felsing.

Unser Ehrensyndikus wird auf der Reichstagung ein von ihm für die Bedürfnisse des kleineren Gewerbetreibenden ausgearbeitetes Buchführungssystem mit anschaulichen Beispielen zum Vortrag bringen. Der Vorstand des Zentralverbandes hat diese Buchführung nach eingehender Prüfung als eine wirklich einwandfreie Lösung der schwierigen Aufgabe anerkannt. Herr Dr. Felsing hat uns die Grundzüge seines Vortrages zur Verfügung gestellt, die wir zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen in folgenden Zeilen bringen.

Die Schriftleitung.

Vorbemerkung: Bis zum Erlass der neuen Steuergesetze war die Buchführung für den Nicht-Vollkaufmann nicht notwendig und durch keine gesetzliche Bestimmung vorgeschrieben. Die Steuerveranlagung erfolgte in milder Weise, selbst wenn keine Unterlagen vorhanden waren.

I. Aus welchen Gründen ist eine Buchführung dringend notwendig?

1. Die neue Steuergesetzgebung schreibt eine Buchführung im allgemeinen vor, und zwar entweder durch **Mussvorschriften** oder durch **Sollvorschriften**.

Eine **Mussvorschrift**¹⁾ enthält das Umsatzsteuergesetz in § 31.

Sollvorschriften¹⁾ sind enthalten in der Reichs-abgabenordnung §§ 162 ff., 208 ff. usw. Insbesondere schreibt § 164 RAO. vor, dass derjenige, welcher ein Einkommen von mehr als 10000 Mk. versteuert, seine Einnahmen fortlaufend aufzuzeichnen hat. Eine Unterlassung dieser Einnahmeaufzeichnungen zieht zwar keine Steuerstrafe nach sich, gibt aber der Steuerbehörde das Recht, das Einkommen zu schätzen (§ 210 RAO.). Wegen der Höhe dieser Schätzung ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt möglich. Der Reichsfinanzhof hat durch Urteil vom 28. Januar 1921 — II A 44 — bestätigt, dass die Finanzämter sofort zur Schätzung der Umsatzsteuer schreiten können, wenn ungenügende Aufzeichnungen über die umsatzsteuerpflichtigen Entgelte vorliegen.

Die Unterlassung einer ordnungsgemässen Buchführung zieht daher entweder bei **Mussvorschriften** Steuerstrafen, bei **Sollvorschriften** steuerliche Nachteile schwerster Natur nach sich.

2. **Indirekt ist die Notwendigkeit einer Buchführung durch die Wuchergesetzgebung geboten.** Die „zulässigen“ angemessenen Aufschläge ergeben sich nicht etwa aus dem späteren tatsächlichen Resultat des erzielten Jahresreingewinnes; es muss vielmehr der Aufschlag durch eine vorherige Kalkulation berechnet werden, welcher sich auf die tatsächlichen Geschäftsunkosten usw. stützt. Eine Feststellung dieser Unkosten ohne Buchführung ist jedoch unmöglich.

3. **Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 162 und 163 RAO. entsprechen, haben nach § 208 RAO. die Vermutung ordnungsgemässer Führung für sich und sind . . . der Besteuerung zugrunde zu legen.** Ein Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. März 1921, I A 26/21, bestätigt ausdrücklich, dass eine ordnungsgemässe Buchführung, wenn kein Anlass vorhanden ist, ihre sachliche Richtigkeit zu bezweifeln, unbeanstandet bleiben muss.

Eine ordnungsgemässe Buchführung bringt daher direkte Vorteile in der Steuerbehandlung.

Eine von den — noch nicht errichteten — Buchprüfungsstellen anerkannte Buchführung darf von den Steuerbehörden nicht ohne besondere Genehmigung des Landesfinanzamts beanstandet werden. Hierin liegt ein weiterer direkter Vorteil in der **Steuerbehandlung**.

¹⁾ **Mussvorschriften** sind solche, deren Nichtbefolgung Zwang und eventuell Strafe nach sich zieht, **Sollvorschriften** solche, die zwar weder erzwingbar, noch strafbar sind, deren Nichtbefolgung aber indirekt Nachteile verursachen.

4. **Eine Buchführung, welche nicht nur die einfachste Art einer Aufzeichnung darstellt, sondern eine Bilanz-aufstellung (Gewinn- und Verlustrechnung) umfasst, hat noch den weiteren Vorteil, dass von dem zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzten beweglichen Anlagekapital (Erzeugnissen, Waren und Vorräten) Abschreibungen, und zwar in dem von der Novelle erweiterten Umfang zulässig sind, während dies bei einer einfachen Gegenüberstellung des Vermögens bei nichtbuchführenden Kaufleuten nach der herrschenden Entscheidung unzulässig ist. Eine sich auf die Bilanz-aufstellung erstreckende Buchführung bringt daher auch direkte Vorteile in der Besteuerung selbst.**

5. Während die Bestimmungen der Wuchergesetzgebung (vgl. I, 2) die vorherige **Kalkulation** zur Ermittlung des angemessenen Reingewinns vorschreiben, bringt der gesunde Menschenverstand den Kaufmann dazu, nicht blind und gefühlsmässig den zur Erzielung seines Geschäftsgewinnes notwendigen Aufschlag auf Lieferungen oder Leistungen zu „erraten“, sondern ordnungsgemäss zu kalkulieren. Hierzu ist eine Buchführung notwendig, mittels welcher der zunehmende Aufschlag rechnerisch durch Vergleich von Umsatz und Unkosten festgestellt werden kann.

6. Für den **Nachweis des geordneten Geschäftsbetriebs** ist es bei den zahllosen Strafverfolgungen, insbesondere wegen Hehlerei, dringend erforderlich, dass jeder Geschäftsmann seinen guten Glauben dadurch nachweisen kann, dass er auf die klaren und geordneten Eintragungen des betreffenden Vorganges verweisen kann.

7. Der Einheitsverband beabsichtigt, nach Einführung einer Verbandsbuchführung **eine Stelle zur Prüfung, Beratung und Bescheinigung** der Buchführung der Uhrmacher einzurichten, soweit diese das Verbandssystem eingeführt haben. Dadurch haben diese Kollegen den unschätzbaren Vorteil, sich in allen Zweifelsfällen an die zuständige Stelle des Einheitsverbandes wenden zu können.

II. Wie muss eine einfache und doch ausreichende Buchführung beschaffen sein?

Eine für den kleinen und mittleren Geschäftsmann geeignete Buchführung muss folgende Eigenschaften haben:

1. Sie muss übersichtlich und auch für den ungewandten kleineren Gewerbetreibenden durchführbar sein.
2. Sie muss eine möglichst geringe Anzahl von Büchern umfassen.
3. Sie darf möglichst gar keine Uebertragungen, sondern im allgemeinen nur Zusammenrechnungen von Zahlenspalten erfordern.
4. Durch diese einfachen Zusammenrechnungen müssen jedoch alle zur Feststellung des Geschäftsvermögens und des Reingewinns erforderlichen Summen hervorgehen.
5. Möglichst alle für die Abgabe von Steuererklärungen notwendigen Endsummen müssen ohne weiteres aus den Zusammenrechnungen ersichtlich sein.

III. Eine einfache, für jeden verständliche Buchführung

habe ich ausgearbeitet und von hervorragenden Buch-Sachverständigen und erfahrenen Kollegen nachprüfen lassen. Meine Buchführung, welche zum Gebrauchsmusterschutz anmeldet und infolgedessen gegen Nachahmungen geschützt ist, besteht daraus, dass die gesamte Buchführung des kleinen und mittleren Geschäftsmannes während des ganzen laufenden Kalenderjahres durch nur ein einziges Buch ausgeführt wird. Uebertragungen sind überhaupt nicht notwendig.